

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT	SEITE
Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin / Honorarprofessur vom 3.03.2016	2
Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin / außerplanmäßiger Professor vom 3.03.2016	5
Zweite Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 3.03.2016	8
Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 3.03.2016	10

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG DER
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
FÜR DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG
HONORARPROFESSORIN / HONORARPROFESSUR
VOM 3.3.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin / Honorarprofessor regelt das Hochschulgesetz (HG) in § 41. Die Honorarprofessur kann demzufolge an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstaustübungen erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen / Professoren entsprechen.

Die Kandidatin / der Kandidat soll in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden nachweisen.

§ 2

Die Anregung auf Verleihung einer Honorarprofessur erfolgt an die Dekanin / den Dekan von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer des betreffenden Faches. Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind folgende Unterlagen der Kandidatin / des Kandidaten im Dekanat einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Schriftenverzeichnis
3. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
4. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschulstudium
5. Promotionsurkunde
6. Polizeiliches Führungszeugnis bei Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen
7. eine Erklärung, dass man die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HHU zur Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet

§ 3

Empfiehlt auch die Wissenschaftliche Einrichtung die Verleihung, so beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Liegt kein positives Votum der Wissenschaftlichen Einrichtung vor, so wird der Eröffnungsbeschluss in das Ermessen des Fakultätsrates gestellt. Der Beschlussfassung geht die Vorstellung der Kandidatin / des Kandidaten durch eine Fachvertreterin einen Fachvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer voran.

§ 4

Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Fakultätsrat in der Regel zwei auswärtige und eine interne Gutachterin / einen internen Gutachter. Die Gutachten werden von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer des betroffenen Faches angefordert. Die Gutachten liegen für Mitglieder des Fakultätsrates sieben Tage zur Einsicht aus.

§ 5

Eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer des betroffenen Faches berichtet dem Fakultätsrat über das Begutachtungsverfahren. Danach fasst der Fakultätsrat einen Beschluss über die Verleihung der Honorarprofessur.

§ 6

Wird die Verleihung der Honorarprofessur vom Fakultätsrat abgelehnt, so muss über eine entsprechende Empfehlung des Fachausschusses erst nach drei Jahren erneut entschieden werden; ein Beschluss über eine frühere Verfahrensneueröffnung liegt im Ermessen des Fakultätsrates.

§ 7

Die Verleihung der Honorarprofessur enthält die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Fortsetzung der selbstständigen Lehrtätigkeit an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 8

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die / der Berechtigte durch ihr / sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre / seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die / der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Dezember 2015.

Düsseldorf, den 3.3.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

**ORDNUNG DER
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
FÜR DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG
AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN / AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR
VOM 3.3.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin / außerplanmäßiger Professor regelt das Hochschulgesetz (HG) in § 41. Die außerplanmäßige Professur kann demzufolge an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin / eines Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen

Die Verleihung der außerplanmäßigen Professur setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden, muss jedoch mindestens drei Jahre betragen.

§ 2

Der Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur an die Dekanin / den Dekan kann durch die Mentorin / den Mentor (eine hauptamtlich tätige Hochschullehrerin / ein hauptamtlich tätiger Hochschullehrer mit Lehrbefugnis an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) oder durch die Kandidatin / den Kandidaten selbst erfolgen.

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind von der Kandidatin / dem Kandidaten folgende Unterlagen im Dekanat einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Schriftenverzeichnis
3. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
4. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschulstudium
5. Promotionsurkunde
6. Habilitationsurkunden bzw. Nachweis habilitationsadäquater Leistungen (z. B. erfolgreiche Evaluierung als Juniorprofessorin / Juniorprofessor)
7. Polizeiliches Führungszeugnis bei Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen
8. eine Erklärung, dass man die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HHU zur Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet

§ 3

Die Mentorin / der Mentor (bzw. bei Fehlen einer Mentorin / eines Mentors die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter des betroffenen Faches) stellt dem Fakultätsrat die Kandidatin / den Kandidaten vor und begründet den Antrag. Sofern die Kandidatin / der Kandidat die Voraussetzungen des § 41 HG nachgewiesen hat, wird das Verfahren vom Fakultätsrat eröffnet.

Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen aus § 2 nicht erfüllt sind oder Widerrufs- oder Rücknahmegründe nach § 7 vorliegen.

§ 4

Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Fakultätsrat in der Regel zwei auswärtige und eine interne Gutachterin / einen internen Gutachter. Die Mentorin / der Mentor (bzw. bei Fehlen einer Mentorin / eines Mentors die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter des betroffenen Faches) holt die Gutachten ein. Die Gutachten (mit Lebenslauf und Schriftenverzeichnis) liegen für Mitglieder des Fakultätsrates sieben Tage zur Einsicht aus.

§ 5

Die Mentorin / der Mentor (bzw. bei Fehlen einer Mentorin / eines Mentors die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter des betroffenen Faches) berichtet dem Fakultätsrat über das Begutachtungsverfahren. Danach fasst der Fakultätsrat einen Beschluss über die Verleihung der außerplanmäßigen Professur.

§ 6

Die Kandidatin / der Kandidat kann der Dekanin / dem Dekan vor der abschließenden Beschlussfassung im Fakultätsrat jederzeit schriftlich mitteilen, dass sie / er den Antrag zurückzieht. Wird der Antrag nach Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen oder wird ein Antrag vom Fakultätsrat negativ beschieden, so braucht eine erneute Eröffnung des Verfahrens nur beschlossen werden, wenn zusätzliche Leistungen vorliegen.

Hier gilt folgendes:

1. Fehlende hervorragende Leistungen in der Lehre müssen durch weitere Lehrleistungen im Umfang von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden.
2. Fehlende hervorragende Leistungen in der Forschung müssen durch wissenschaftliche Publikationen erbracht werden, die zeitlich nach der Ablehnung des apl-Antrags erschienen sind.

§ 7

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die / der Berechtigte durch ihr / sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre / seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die / der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung erlischt mit der Umhabilitation an eine andere Hochschule.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Dezember 2015

Düsseldorf, den 3.3.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT VOM 3.3.2016

Aufgrund von § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2.8.2005, geändert am 15.8.2008, wird wie folgt geändert:

1) § 4 erhält folgende Änderungen:

- a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe e) neu eingefügt:
„f) eine Erklärung, dass man die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet.“
- b) Die bisherigen Punkte f) bis i) werden zu den Punkten g) bis j)

2) In § 8 Absatz 4 wird „Buchstabe i“ durch „Buchstabe j“ ersetzt.

3) In § 11 Absatz 1 wird „Buchstabe g“ durch „Buchstabe h“ ersetzt.

4) § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan eine angemessene Fristverlängerung gewähren.“

5) In § 15 Abs. 4 Buchstabe d) wird die Zahl „25“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

6) § 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz (1) neu aufgenommen:

„(1) Die Habilitation erlischt, wenn sich herausstellt, dass sie aufgrund schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über die Voraussetzungen zur Habilitation vollzogen worden ist.“

b) Die bisherigen Absätze (1) bis (4) werden zu den Absätzen (2) bis (5).

c) Der Absatz 5 (neue Zählung) erhält folgende Fassung:

„(5) Nachdem der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, trifft der Fakultätsrat die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu den Absätzen 1, 2, 3 und 4. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 15. Dezember 2015.

Düsseldorf, den 3.3.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT VOM 3.3.2016

Aufgrund von § 67 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW 2014 Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2013, zuletzt geändert am 20.03.2015, wird wie folgt geändert:

1) Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 18 Binationale Promotion folgender § 19 neu eingefügt:

„§ 19 Aufbewahrung von Unterlagen“

Aus den bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 20 und 21.

2) § 4 erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a. wird wie folgt geändert:

„Angaben zur Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)“

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik.“

3) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung; ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung zum Zwecke der Überprüfung auf Plagiate und zusätzlich eine papierschriftliche Kurzfassung im Umfang von einer DIN-A4-Seite.“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird Punkt h) ersatzlos gestrichen und die bisherigen Punkte i) bis k) werden zu den Punkten h) bis j).

c) In Absatz 1 Satz 2 wird der neue Punkt h) geändert in:

„eine Geburts- oder falls Namensänderung eine Heiratsurkunde der Bewerberin bzw. des Bewerbers.“

4) Nach § 18 wird folgender § 19 neu eingefügt:

„§ 19 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Fakultät bewahrt die zu abgeschlossenen Promotionsverfahren vorliegenden Unterlagen, für einen Zeitraum von 50 Jahren auf. Im Anschluss an diese Zeit werden die Unterlagen dem Universitätsarchiv zur weiteren Verwahrung angeboten.“

5) Die bisherigen §§ 19 und 20 werden zu den §§ 20 und 21.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 15. Dezember 2015.

Düsseldorf, den 3.3.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck